



A-Priority CH-3003 Bern

- Versicherungen
- Private Wetterdienstanbieter
- Radio- und Fernsehveranstalter
- Telekommunikation
- Weitere interessierte Stellen

Bern, 4. Dezember 2008

Anhörung Revision der Alarmierungsverordnung (AV, SR 520.12)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor und während des Hochwasserereignisses im August 2005 wie auch bei weiteren Unwetersituationen wurden die von den zuständigen Fachstellen des Bundes veröffentlichten Unwetterinformationen weder in der notwendigen Vollständigkeit und Konsequenz (zum Beispiel Quellenangabe) noch zeitgerecht von den geeigneten elektronischen Medien (insbesondere Radio und Fernsehen) an die Bevölkerung weiter geleitet.

Aufgrund eines politischen Vorstosses (Motion Wyss) beauftragte der Bundesrat am 30. Mai 2007 das EDI, das VBS und das UVEK, zur Etablierung der „Single Official Voice“ bei Naturgefahren Entwürfe für die nötigen rechtlichen Grundlagen auszuarbeiten. Gegenstand der Entwürfe sind insbesondere die offizielle Warnung der Bevölkerung vor Naturgefahren durch die entsprechenden Fachstellen des Bundes und die Verbreitungspflicht für diese offiziellen Warnungen durch die geeigneten Medien. In der Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (Alarmierungsverordnung [AV], SR 520.12) sowie in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Eine Verbreitungspflicht für 'Warnungen vor Naturgefahren' der offiziellen Stellen des Bundes durch die Medien - zum Beispiel Unwetter-, Hochwasser- oder Lawinenwarnungen - besteht heute nicht. Zwar ist im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) die gesetzliche Grundlage dazu vorhanden, die RTVV führt jedoch im Kreis der Behörden, welche eine Verbreitung anordnen können, die für Naturgefahren zuständigen Fachstellen des Bundes nicht auf, weshalb neu auch diese in der RTVV zu nennen sind.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens unterbreiten wir nun den Kantonen sowie den weiteren Adressaten gemäss beiliegender Liste den Entwurf der revidierten Alarmierungsverordnung (AV, SR 520.12) samt erläuterndem Bericht. Das Anhörungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Sie finden die Unterlagen auf der Bundeskanzlei-Webseite

www.admin.ch/aktuell/vernehmlassung/index.html?lang=de unter dem Link "Laufende Verfahren".

Die Anhörungsfrist dauert bis und mit **Freitag, 27. Februar 2009**. Wir bitten Sie deshalb, die elektronische Version Ihrer Stellungnahme bis zum genannten Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: valerie.schmocker@babs.admin.ch

Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen Frau Valérie Schmocker, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Chefin Recht und Parlamentsgeschäfte (Tel. 031 323 55 78; valerie.schmocker@babs.admin.ch) gerne zur Verfügung. Ohne Ihren Gegenbericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Samuel Schmid
Bundesrat

Beilage erwähnt